Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Sektion Politische Rechte

Bern, 28. Oktober 2026

Nationalratswahlen vom 24. Oktober 2027
Leitfaden für kandidierende Gruppierungen

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 5

1.1 Wahltermin 5
1.2 Wahlsystem 5
1.3 Sitzzahl der Kantone 5
1.4 Durchführung der Wahlen 5
1.5 Transparenz bei der Politikfinanzierung 6
1.5.1 Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Nationalrat 6
1.5.2 Verbot von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland 6
1.5.3 Kontrolle der Angaben und Dokumente durch die EFK sowie Strafbestimmungen 7
1.5.4 Exkurs: Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Ständerat 7
1.5.5 Kantonale Offenlegungspflichten bei Wahlkampagnen 8
1.6 Unvereinbarkeiten 8
1.7 Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten 8

2 Wahlanmeldung in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren 10

2.1 Kandidatur in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahlen 10
2.2 Kandidatur in Majorzkantonen ohne Möglichkeit stiller Wahlen 10

3 Wahlanmeldung in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren 11

3.1 Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfrist 11
3.2 Einreichung der Wahlvorschläge: Kandidaturen 12
3.2.1 Mindestangaben auf dem Wahlvorschlag 12
3.2.2 Namen 12
3.2.3 Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag 13
3.2.4 Wahlannahmeerklärungen 13
3.2.5 Verbot von Mehrfachkandidaturen 13
3.3 Bezeichnung der Wahlvorschläge 13
3.3.1 Bezeichnung und Stammliste 13
3.3.2 Nummerierung 14
3.4 Einreichung der Wahlvorschläge: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner 14
3.4.1 Mindestanzahl 14
3.4.2 Verbot der Mehrfachunterschrift 14
3.4.3 Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften 15
3.4.4 Stimmrechtsbescheinigungen 15
3.4.5 Administrative Erleichterungen beim Unterzeichnungsquorum 15
3.4.6 Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags 16
3.5 Listenverbindungen 16
3.5.1 Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen 16
3.5.2 Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen 16
3.5.3 Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen 17
3.5.4 Überblick 17
3.5.5 Funktion der Listenverbindung 17
3.5.6 Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen 17
3.6 Beschwerdeinstanz betreffend Wahlvorschläge 18
3.7 Veröffentlichung der Listen 18

4 Wahlzettel 19

4.1 Amtlicher Druck aller Listen 19
4.2 Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel 19
4.3 Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck 19

5 Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels 20

5.1 Grundsatz 20
5.2 Vorgedruckte Wahlzettel 20
5.3 Leere Wahlzettel 20
5.4 Gemeinsame Regeln gedruckte und leere Wahlzettel 20
5.4.1 Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten 20
5.4.2 Auswirkungen der Listenbezeichnung 21

6 Ungültige Wahlzettel 22

6.1 Eidgenössische Ungültigkeitsgründe 22
6.2 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren 22
6.3 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren 22

7 Stimmabgabe und ihre Erleichterungen 23

7.1 Erleichterungen bei der Stimmabgabe 23
7.1.1 Vorzeitige Stimmabgabe: Minimalumfang 23
7.1.2 Stimmabgabe durch Stellvertretung 23
7.1.3 Wanderurnen 23
7.1.4 Weitergehende Erleichterungen 23

7.2 Stimmkanäle 24
7.2.1 Briefliche Stimmabgabe 24
7.2.2 Elektronische Stimmabgabe 24

8 Feststellung des Wahlergebnisses 25

8.1 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren 25
8.1.1 Wahlprotokolle 25
8.1.2 Mandatsverteilung unter die Listen 25
8.1.2.1 Erste Verteilung 25
8.1.2.2 Verteilung der Restmandate 25
8.1.2.3 Spezialfälle: Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten 25
8.1.2.4 Spezialfälle: Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten 26
8.1.3 Mandatsverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten 26
8.1.3.1 Reihenfolge 26
8.1.3.2 Losentscheid 26
8.1.4 Verteilung unter die verbundenen Listen 26

8.2 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren 26
8.2.1 Wahlprotokolle 26
8.2.2 Mandatsverteilung 26

9 Stille Wahl 27

10 Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen 28

10.1 Ersatzkandidatinnen und -kandidaten: Reihenfolge 28
10.2 Stimmengleichheit 28
10.3 Entfallen einer Ersatzkandidatur 28

11 Ergänzungs- und Ersatzwahlen 29

11.1 Ergänzungswahlen in Proporzkantonen 29
11.1.1 Vorschlagsrecht 29
11.1.2 Quorum 29
11.1.3 Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts 29
11.1.4 Ergänzungswahlen bei unbesetzt gebliebenen Sitzen 29

11.2 Ersatzwahlen in Majorzkantonen 29

12 Beschwerdewesen 30

12.1 Einreichungsfristen 30

12.2 Beschwerdeschrift 30

13 Repräsentation der Frauen 31

13.1 Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten nach Parteien 31
13.2 Anteil der gewählten Frauen und Männer nach Parteien 32

14 Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen 34

14.1 Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang 34
14.1.1 Gezielte Vorkumulation 34
14.1.2 Reihenfolge der Kandidaturen 34
14.1.3 Reine Frauenlisten 35
14.1.4 Listen- und Unterlistenverbindungen 35
14.1.5 Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen 35

14.2 Förderungsmassnahmen zugunsten untervertretener Minderheiten 36
14.3 Angebote von überparteilichen Vereinen und Gruppierungen 36

15 Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen 37

16 Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation aus dem Ausland 38

16.1 Umgang mit Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation aus dem Ausland 39
16.2 Weiterführende Informationen 39

17 Cybersicherheit 40

18 Künstliche Intelligenz im Wahlkampf 41

19 Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR 42

20 Weitere Informationen 43

21 Rechtsgrundlagen 44

21.1 Wahlrechtsgrundlagen 44
21.2 Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer 44
21.3 Einsatz des elektronischen Stimmkanals 44

Allgemeines

1 Allgemeines

1.1 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahlen zur 53. Legislaturperiode finden am 24. Oktober 2027 und an den Vortagen statt (Art. 19 Bundesgesetz über die politischen Rechte[1], BPR).

1.2 Wahlsystem

Jene sechs Kantone, die nur ein einziges Mitglied in den Nationalrat abordnen (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), wählen ihre Abgeordneten nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlverfahren), die 20 Kantone, welche mehrere Sitze im Nationalrat innehaben (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) nach dem Verhältniswahlrecht (Proporzwahlverfahren).

1.3 Sitzzahl der Kantone

Artikel 149 der Bundesverfassung[2] (BV) bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des Schweizer Volkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.
Aufgrund der Verordnung vom 27. August 2025[3] über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates werden die Sitze gemäss Tabelle 1 auf die Kantone verteilt.

Tabelle 1 *Sitzzahl der Kantone*

1.	Zürich	36	14.	Schaffhausen	2
2.	Bern	23	15.	Appenzell A. Rh.	1
3.	Luzern	10	16.	Appenzell I. Rh.	1
4.	Uri	1	17.	St. Gallen	12
5.	Schwyz	4	18.	Graubünden	4
6.	Obwalden	1	19.	Aargau	16
7.	Nidwalden	1	20.	Thurgau	6
8.	Glarus	1	21.	Tessin	8
9.	Zug	3	22.	Waadt	19
10.	Freiburg	8	23.	Wallis	8
11.	Solothurn	6	24.	Neuenburg	4
12.	Basel-Stadt	4	25.	Genf	12
13.	Basel-Landschaft	7	26.	Jura	2

1.4 Durchführung der Wahlen

Bei den Nationalratswahlen handelt es sich um eidgenössische Wahlen. Die Kantone sind für die Durchführung besorgt. Sie finden die Wahlverantwortlichen in den Kantonen ab Anfang 2027 auf der Webseite der Bundeskanzlei.[4]

[1] Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte; SR **161.1**
[2] SR **101**
[3] SR **161.12**
[4] www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2027 > Wahlverantwortliche in den Kantonen

Allgemeines

1.5 Transparenz bei der Politikfinanzierung

Seit dem 23. Oktober 2022 sind die Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung in Kraft (Art. 76*b*-76*k* BPR sowie Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi][5]). Sie regeln sowohl die Offenlegung der Finanzierung der politischen Parteien und parteiloser Mitglieder der Bundesversammlung als auch von eidgenössischen Wahl- und Abstimmungskampagnen. Zusammengefasst müssen die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und parteilose Mitglieder jährlich ihre Einnahmen, Zuwendungen über 15'000 Franken und die Beiträge der einzelnen Mandatsträgerinnen und -träger offenlegen. Die Finanzierung von eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen ist offenzulegen, wenn mehr als 50’000 Franken aufgewendet werden. Es müssen die budgetierten und die definitiven Einnahmen sowie Zuwendungen über 15'000 Franken ausgewiesen werden. Die Annahme von anonymen Zuwendungen und von Zuwendungen aus dem Ausland ist sowohl zur Finanzierung der Partei als auch einer Kampagne verboten (Ausnahme: Ständeratswahlen, aber Offenlegung in der Schlussabrechnung). Bei Verstoss gegen die Vorschriften droht eine Busse bis zu 40’000 Franken.
Die Angaben und Dokumente müssen in einem elektronischen Register eingetragen werden, welches die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK; Art. 7 VPofi) zur Verfügung stellt. Sie finden das elektronische Register unter www.efk.admin.ch. Die Angaben und Dokumente werden nach ihrem Eingang während fünf Jahren veröffentlicht. Zudem werden sie gemäss dem Archivierungsgesetz aufbewahrt (Art. 17 VPofi).
Es wird empfohlen, sich frühzeitig bei der EFK zu registrieren und ein Konto einzurichten.

Es folgt eine kurze Übersicht zu ausgewählten Punkten betreffend Transparenz bei der Wahlkampffinanzierung. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Internetseite der EFK unter www.efk.admin.ch. Bei Fragen zur Offenlegung der Finanzierung können Sie sich an die EFK wenden: info@efk.admin.ch.

1.5.1 Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Nationalrat

Gemäss Art. 76*c* Abs. 1 und 2 BPR müssen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für die Nationalratswahlen eine Kampagne führen, offenlegen, wie sie diese finanzieren. Dies gilt, wenn sie dafür voraussichtlich mehr als 50'000 Franken aufwenden. Folgendes muss der EFK in diesem Fall gemeldet werden (Art. 76*c* Abs. 2 und Art. 76*d* Abs. 1 Bst. b BPR):

- die budgetierten Einnahmen (Frist: 9. September 2027);
- die Schlussrechnung über die Einnahmen (Frist: 23. Dezember 2027);
- monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen über 15'000 Franken pro Urheberin oder Urheber der Zuwendung und Kampagne, die in den letzten 12 Monaten vor der Wahl erfolgten (Frist: variiert je nach Zeitpunkt der Gewährung: bis zum 9. September 2027 mit den budgetierten Einnahmen; zwischen dem 9. September und dem 24. Oktober 2027 innert fünf Arbeitstagen; nach dem Wahltag mit der Schlussrechnung über die Einnahmen).

Die Offenlegungspflicht besteht schon dann, wenn die politischen Akteure nach Treu und Glauben annehmen müssen, dass ihre Aufwendungen für die Kampagne mehr als 50'000 Franken betragen werden. Ergibt sich erst nach Ablauf der Frist, dass für eine Kampagne mehr als 50’000 Franken aufgewendet wurden, so sind die budgetierten Einnahmen sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen von mehr als 15'000 Franken innert zehn Arbeitstagen nachzumelden (Art. 5 Abs. 2 VPofi).

1.5.2 Verbot von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland

Die Annahme von anonymen Zuwendungen und von Zuwendungen aus dem Ausland ist für die Nationalratswahlen verboten. Dies gilt sowohl für monetäre als auch für nichtmonetäre Zuwendungen (Art. 76*h* Abs. 1 BPR). Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern gelten nicht als

[5] Verordnung vom 24. August 2022 über die Transparenz bei der Politikfinanzierung; SR **161.18**

Zuwendungen aus dem Ausland (Art. 76*h* Abs. 2 BPR).
Wer eine monetäre oder nichtmonetäre **anonyme Zuwendung** erhält, muss entweder die Herkunftsangaben (Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde oder Firma und Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung) ermitteln oder die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten. Die Rückerstattung muss innert 30 Tagen ab ihrem Eingang erfolgen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der EFK innert fünf Tagen nach Ablauf der Rückerstattungsfrist gemeldet und danach dem Bund gemäss den von der EFK zu bestimmenden Modalitäten abgeliefert werden (Art. 76*h* Abs. 3 BPR und Art. 18 VPofi).
Wer eine monetäre oder nichtmonetäre **Zuwendung aus dem Ausland** erhält, muss diese zurückerstatten. Die Rückerstattung muss innert 30 Tagen ab ihrem Eingang erfolgen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der EFK innert fünf Tagen nach Ablauf der Rückerstattungsfrist gemeldet und danach dem Bund gemäss den von der EFK zu bestimmenden Modalitäten abgeliefert werden (Art. 76*h* Abs. 4 BPR und Art. 18 VPofi).

1.5.3 Kontrolle der Angaben und Dokumente durch die EFK sowie Strafbestimmungen

Die EFK kontrolliert, ob die Meldungen vollständig sind und fristgerecht eingereicht wurden (Art. 76*e* Abs. 1 BPR und Art. 11 VPofi). Sie führt zudem stichprobenweise Kontrollen über die Korrektheit der Angaben bei den politischen Parteien und den Kampagnenführenden durch (Art. 76*e* Abs. 1 BPR und Art. 12 Abs. 1 VPofi). Die Kontrollen können vor Ort stattfinden (Art. 12 Abs. 3 VPofi). Die politischen Akteurinnen und Akteure sind verpflichtet, auf Verlangen bei den Abklärungen der EFK mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 13 VPofi).
Stellt die EFK fest, dass Angaben und Dokumente nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht korrekt eingereicht worden sind, fordert sie die verpflichteten Akteurinnen und Akteure auf, die erforderlichen Angaben und Dokumente nachzuliefern, und setzt ihnen dafür eine Frist (Art. 76e Abs. 2 BPR). Werden die Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, ist die zuständige Stelle verpflichtet, Straftaten, von denen sie anlässlich der Kontrolle Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 76*e* Abs. 3 BPR).
Wer vorsätzlich die Offenlegungspflicht gemäss den Art. 76b-76d BPR oder die Bestimmungen zum Umgang mit anonymen Spenden sowie Spenden aus dem Ausland gemäss Art. 76*h* BPR verletzt, wird mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft (Art. 76*j* Abs. 1 BPR).
Die EFK kann eine Liste der materiell geprüften politischen Akteurinnen und Akteure veröffentlichen (Art. 14 Abs. 4 VPofi).

1.5.4 Exkurs: Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Ständerat

Weil es sich um kantonale Wahlen handelt, gelten bei Wahlen in den Ständerat nach dem Willen des Gesetzgebers andere Regeln. Kampagnenführende für die Wahl eines Mitglieds in den Ständerat haben vor der Wahl keine Offenlegungspflichten. Wenn die Wahl erfolgreich war und mehr als 50'000 Franken aufgewendet wurden, müssen Kampagnenführende von gewählten Ständerätinnen und Ständeräten hingegen die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen über 15’000 Franken, die in den letzten 12 Monaten vor der erfolgreichen Wahl gewährt worden sind, einreichen. Die Frist für diese Meldung an die EFK läuft 30 Tage nach Amtsantritt ab (Art. 76*c* Abs. 3 und 76*d* Abs. 1 Bst. c BPR). Bei einer Vereidigung am 6. Dezember 2027 sind die Angaben und Dokumente demnach bis zum 5. Januar 2028 offenzulegen.
Im Gegensatz zu den Nationalratswahlen ist die Annahme von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland für die Ständeratswahlen nicht verboten – vorbehalten bleiben kantonale gesetzliche Vorgaben. Die politischen Akteurinnen und Akteure, die für die Wahl eines Mitglieds des Ständerates eine Kampagne geführt und dafür mehr als 50'000 Franken aufgewendet haben, müssen die Beträge der anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen und der monetären und nichtmonetären Zuwendungen aus dem Ausland, die ihnen im Hinblick auf die Kampagne für die Ständeratswahl gewährt wurden, mit der Schlussrechnung einzeln offenlegen (Art. 76*h* Abs. 5 BPR).

1.5.5 Kantonale Offenlegungspflichten bei Wahlkampagnen

Die Kantone können für die Nationalratswahlen weitergehende Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von kantonalen politischen Akteurinnen und Akteuren vorsehen (Art. 76*k* BPR). Wenden Sie sich an Ihren Kanton, um mehr Informationen zu erhalten.
Bei den Ständeratswahlen handelt es sich um kantonale Wahlen. Es steht den Kantonen frei, Offenlegungspflichten für die politischen Akteure einzuführen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Kanton.

1.6 Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeiten sind in Artikel 144 BV sowie in den Artikeln 14 und 15 des Parlamentsgesetzes[6] (ParlG) in Verbindung mit Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes[7] und mit den Artikeln 6–8 und Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung[8] geregelt. Demnach dürfen dem Nationalrat nicht angehören:

- die von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen (Art. 14 Bst. a ParlG),
- die nicht von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Art. 14 Bst. b ParlG),
- das Personal der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts Anderes vorsehen (Art. 14 Bst. c ParlG),
- die Mitglieder der Armeeleitung (Art. 14 Bst. d ParlG),
- die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. e ParlG),
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. f ParlG).

Zu Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG haben die Büros von Nationalrat und Ständerat am 17. Februar 2006 gemeinsame Auslegungsgrundsätze und eine nicht abschliessende Liste betroffener Organisationen und Personen verabschiedet, welche sie am 13. Februar 2026 aktualisiert haben[9]. Die Auslegungsgrundsätze dienen den Büros, den Entscheid über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Tätigkeit mit einem parlamentarischen Mandat zuhanden ihres Rates vorzubereiten. Den Entscheid trifft letztlich der zuständige Rat.
Artikel 15 ParlG hält fest, dass sich betroffene Personen zwischen dem Nationalratsmandat und dem anderen Amt bzw. der anderen Funktion zu entscheiden haben und innerhalb welcher Frist sie dies tun müssen.

1.7 Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten

Das Datenschutzgesetz[10] bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Gemäss dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen Personendaten, die für einen Wahlvorschlag gesammelt wurden, nur für die Zwecke des Wahlvorschlags verwendet werden. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 1 DSG. Die Verwendung dieser besonders schützenswerten Personendaten zu einem anderen

[6] Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002; SR **171.10**
[7] Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997; SR **172.010**
[8] Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998; SR **172.010.1**
[9] BBl **2026** 834
[10] Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz; SR **235.1**

Allgemeines

Zweck (z. B. Zusendung von Informationen) ist nur dann rechtmässig, wenn die betroffene Person, nach angemessener Information, freiwillig und ausdrücklich dazu einwilligt. Die Person hat zudem jederzeit die Möglichkeit, ihre einmal erteilte Einwilligung zur Verwendung ihrer Personendaten zu anderen Zwecken zu widerrufen (Art. 6 DSG).

Der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB hat einen Leitfaden zur Anwendung des Datenschutzrechts auf die digitale Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz veröffentlicht (www.edoeb.admin.ch > Dokumentation > Dokumentation Datenschutz > Leitfaden Wahlen und Abstimmungen).

Weitere Informationen betreffend Datenschutz finden Sie auf der Website des EDÖB (www.edoeb.admin.ch).

2 Wahlanmeldung in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

2.1 Kandidatur in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahlen

Die sechs Kantone mit Mehrheitswahlverfahren sind frei, in ihrer kantonalen Gesetzgebung stille Wahlen vorzusehen, wenn für ihren einzigen Sitz lediglich eine einzige Kandidatur vorliegt (Art. 47 Abs. 2 BPR). Macht ein Kanton (wie dies bisher Obwalden[11] und Nidwalden[12] getan haben) davon Gebrauch, so müssen Kandidaturen in diesem Kanton bis spätestens am Montag, 6. September 2027, um 12 Uhr bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde angemeldet worden sein.

2.2 Kandidatur in Majorzkantonen ohne Möglichkeit stiller Wahlen

In Majorzkantonen, deren Gesetzgebung keine stille Wahl ermöglicht (Uri, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), entfällt dieser Anmeldetermin. In diesen Kantonen kann für jede wählbare Person gestimmt werden (Art. 47 Abs. 1 BPR).

Diese Majorzkantone können alle Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 6. September 2027 gemeldet worden sind, elektronisch und im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen. Dabei müssen die Kandidierenden mindestens folgende Angaben machen (Art. 47 Abs. 1bis BPR):

- Amtliche Namen und Vornamen;
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Geschlecht;
- Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;
- Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit;
- Zugehörigkeit zu einer Partei beziehungsweise zu einer politischen Gruppierung;
- Beruf.

[11] Gesetz des Kantons Obwalden vom 17. Februar 1974 über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, GDB *122.1*), Art. 53a Abs. 4.
[12] Einführungsgesetz des Kantons Nidwalden vom 27. Mai 2009 zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (EG BPR, NG *131.1*), Art. 2.

3 Wahlanmeldung in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

3.1 Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfrist

Die Kantone mit Verhältniswahlverfahren bestimmen jeweils einen der vier Montage zwischen dem 1. August und dem 31. August 2027 als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss, an welchem sämtliche Kandidaturen bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde eingetroffen sein müssen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR). Zu spät eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig. Es reicht nicht, den Wahlvorschlag am Tag des Wahlanmeldeschlusses der Post zu übergeben.

Am zweiten darauffolgenden Montag oder, falls das kantonale Recht die verkürzte Frist vorsieht, bereits am ersten darauf folgenden Montag müssen sämtliche Bereinigungen (Ersatzkandidaturen, Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Listenverbindungserklärungen) bei derselben Behörde eingereicht sein. Nach diesem Termin dürfen an den Wahlvorschlägen keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden (Art. 29 und 31 BPR).[13]

Ob und wenn ja welche Kantone die Bereinigungsfrist auf 14 Tage erstrecken und allenfalls den Wahlanmeldeschluss gegenüber 2023 vorverlegen, steht zu Beginn des 2. Quartals 2027 fest (Art. 8a Verordnung über die politischen Rechte, VPR[14]). Die nachfolgende Tabelle 2 erlaubt es jedoch, alle für die Tätigkeiten der Parteien und Gruppierungen wichtigen Termine für jeden Kanton genau abzulesen, sobald er den letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss sowie die Bereinigungsfrist bestimmt hat:

Tabelle 2: Wahlanmeldung und Listenbereinigung

Schritt	Wochentag	Falls Wahlanmeldeschluss am				
		2.8.	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.
Eintreffen der Wahlvorschläge (Art. 21 BPR) bis	Montag	2.8.	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.
Streichung von innerkantonal mehrfach Vorgeschlagenen (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dienstag	3.8.	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.
Streichung von interkantonal mehrfach Vorgeschlagenen durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Donnerstag	5.8.	12.8.	19.8.	26.8.	2.9.
Behebung von Mängeln[15] (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei verkürzter Bereinigungsfrist (7 Tage)	Montag	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.
Behebung von Mängeln[15] (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei normaler Bereinigungsfrist (14 Tage)	Montag	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.

[13] Von den 20 Proporzwahlkreisen sahen 2023 die 14 Kantone BE, LU, SZ, ZG, FR, SO, SG, GR, AG, TG, VD, VS, GE und JU zur Bereinigung der Wahlvorschläge die siebentägige und die sechs Kantone ZH, BS, BL, SH, TI und NE die 14-tägige Frist vor.

[14] Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte; SR **161.11**

[15] Z. B. Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Ersatzkandidaturen.

3.2 Einreichung der Wahlvorschläge: Kandidaturen

3.2.1 Mindestangaben auf dem Wahlvorschlag

Die Kandidierenden müssen auf dem Wahlvorschlag mindestens folgende Angaben machen (Art. 22 Abs. 2 BPR):

- Amtliche Namen und Vornamen;
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Geschlecht;
- Geburtsdatum;
- Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;
- Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit;
- Beruf.

3.2.2 Namen

Seit den Nationalratswahlen 2019 müssen die amtlichen Vor- und Nachnamen sowie die Vor- und Nachnamen, unter denen die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, auf dem Wahlvorschlag angegeben werden. Dies soll die Kontrolle auf Mehrfachkandidaturen vereinfachen.

Bei den Namen der Kandidierenden ist auf folgende Punkte zu achten:

- Bei den amtlichen Namen und Vornamen handelt es sich um die Namen, die im Register der Gemeindeverwaltung aufgeführt sind. Das kantonale Recht bestimmt dabei die Fristen für das Meldewesen zwischen den Registern.
- Bei den amtlichen Namen und Vornamen gibt es keine Auswahl zwischen verschiedenen Schreibweisen, auch nicht betreffend Bindestrich oder Umlaute. Der Name aus dem Register gilt.
- Künstlernamen können dem Namen, unter dem eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist, hinzugefügt werden.

Beispiele:

a) Frau Hedwig Marta Muster hat Herrn Hans Beispiel 2011 geheiratet. Sie hat ihren Ledignamen dem Familiennamen von Herrn Beispiel vorangestellt und heisst amtlich Hedwig Marta Muster Beispiel. Auf dem Wahlvorschlag muss sie diesen Namen als amtlichen Namen angeben, ein Bindestrich zwischen Muster und Beispiel ist nicht einzufügen.

   Im Alltag wird sie Hedi Muster genannt. Es handelt sich hierbei um den Vornamen und Namen, unter welchen sie im Alltag bekannt ist. Diese muss sie auf dem Wahlvorschlag ebenfalls angeben.

b) Herr Peter Meier ist im Register als Peter Meier aufgeführt. Er kann nicht als Peter Mayer kandidieren. Die Schreibweise im Register ist verbindlich. Da er im Alltag auch als Peter Meier bekannt ist, trägt er auf dem Wahlvorschlagsformular zwei Mal Peter Meier ein.

c) Marie Madeleine Martin ist politisch unter dem Namen Madeleine M. Martin bekannt. Als amtlichen Namen führt sie Marie Madeleine Martin auf, als Namen, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt ist, Madeleine M. Martin.

d) Herr Stefano Weber ist als Sänger unter einem Künstlernamen bekannt. Er kann seinen Künstlernamen für die Kandidatur zu den Nationalratswahlen nutzbar machen, aber nur als Zusatz zum Namen, unter dem er politisch oder im Alltag bekannt ist. Er schreibt also beim Namen, unter dem er politisch oder im Alltag bekannt ist: Stefano Weber (*Künstlername*). Nicht zulässig ist eine Kandidatur einzig unter dem Künstlernamen.

3.2.3 Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis (= Kanton) insgesamt Sitze zu besetzen sind (Art. 22 Abs. 1 BPR).

3.2.4 Wahlannahmeerklärungen

Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Andernfalls ist ihr Name zu streichen (Art. 22 Abs. 3 BPR).

3.2.5 Verbot von Mehrfachkandidaturen

Jede kandidierende Person darf nur auf einem einzigen Wahlvorschlag figurieren (Art. 27 BPR).

Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag des gleichen Kantons, so muss sie durch die für die Wahlorganisation zuständige kantonale Behörde von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen werden (Art. 27 Abs. 1 BPR).

Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag verschiedener Kantone, so muss sie durch die Bundeskanzlei von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf dem zweiten und allen folgenden Wahlvorschlägen gestrichen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge von den Kantonen bei der Bundeskanzlei eingereicht werden (Art. 27 Abs. 2 BPR).

Eine nach der Bereinigung der Wahlvorschläge entdeckte Mehrfachkandidatur wird auf allen betroffenen Listen für ungültig erklärt. Die Ungültigerklärung wird durch den Kanton vorgenommen, wenn die- oder derselbe Vorgeschlagene auf mehr als einer Liste des Kantons steht, und von der Bundeskanzlei, wenn die- oder derselbe Vorgeschlagene auf Listen mehrerer Kantone steht. Wenn möglich, werden die Namen von solchen Personen von den Listen gestrichen, bevor diese bekanntgemacht werden. Ist dies nicht mehr möglich, wird die Ungültigerklärung der Kandidatur unter Angabe des Grundes umgehend elektronisch sowie im Amtsblatt aller betroffenen Kantone und im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 32*a* BPR).

3.3 Bezeichnung der Wahlvorschläge

3.3.1 Bezeichnung und Stammliste

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet. Wenn Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung miteinander verbunden werden sollen, müssen die beteiligten Gruppierungen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 BPR, Art. 8*c* Abs. 3 VPR). Dieser werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet.

Bei rein regional unterschiedenen Listen muss keine Stammliste angegeben werden. Die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln werden jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde (Art. 37 Abs. 2 BPR).

3.3.2 Nummerierung

Zusätzlich erhält jeder Wahlvorschlag von der für die Wahlorganisation zuständigen kantonalen Behörde nach der Bereinigung eine Ordnungsnummer zugeteilt (Art. 30 Abs. 2 BPR). Nach welchen Kriterien die Listen nummeriert werden (z. B. Stimmenstärke bei den letzten Nationalratswahlen, Losentscheid, chronologisch nach Einreichung der Wahlvorschläge), bestimmt sich nach kantonalem Recht.

3.4 Einreichung der Wahlvorschläge: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

3.4.1 Mindestanzahl

Jeder Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis (= Kanton) eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR). Diese Mindestzahl ist auf die Sitzzahl des Kantons abgestimmt und beträgt:

Tabelle 3: Unterzeichnungsquoren pro Wahlvorschlag

1.	Zürich	400	11.	St. Gallen	200
2.	Bern	400	12.	Graubünden	100
3.	Luzern	100	13.	Aargau	200
4.	Schwyz	100	14.	Thurgau	100
5.	Zug	100	15.	Tessin	100
6.	Freiburg	100	16.	Waadt	200
7.	Solothurn	100	17.	Wallis	100
8.	Basel-Stadt	100	18.	Neuenburg	100
9.	Basel-Landschaft	100	19.	Genf	200
10.	Schaffhausen	100	20.	Jura	100

Hinweis: Reicht die gleiche Partei oder Gruppierung im Listen- oder Unterlistenverbund je einen Wahlvorschlag A, B und C ein, so muss jeder dieser Wahlvorschläge von der Mindestzahl Stimmberechtigter je nach Kanton unterzeichnet sein. Im Kanton Zürich wären dies 400 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner für den Wahlvorschlag A, 400 für den Wahlvorschlag B und 400 für den Wahlvorschlag C. Es steht der kandidierenden Gruppierung frei, mehr Unterschriften als die Mindestzahl zu sammeln und einzureichen, um bei möglichen amtlichen Streichungen nicht unter das erforderliche Quorum zu fallen.

Vorbehalten bleibt die Sonderregelung für registrierte Parteien, welche für den betreffenden Kanton im Nationalrat vertreten sind oder bei der Nationalratswahl 2023 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben (Art. 24 Abs. 3 BPR; vgl. Ziffer 3.4.5).

3.4.2 Verbot der Mehrfachunterschrift

Niemand kann mehr als einen Wahlvorschlag gültig unterzeichnen (Art. 24 Abs. 2 BPR). Unterzeichnet eine stimmberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge, wird ihr Name vom Kanton auf allen Wahlvorschlägen gestrichen (Art. 8b Abs. 3 VPR).

3.4.3 Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften

Niemand kann seine Unterschrift zur Unterstützung eines eingereichten Wahlvorschlags zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 BPR).

3.4.4 Stimmrechtsbescheinigungen

Die kandidierenden Gruppierungen müssen sich beim Kanton informieren, ob sie die Stimmrechtsbescheinigungen zu den Kandidierenden sowie Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bei den Gemeinden selbst einholen müssen oder ob der Kanton dies übernimmt.

3.4.5 Administrative Erleichterungen beim Unterzeichnungsquorum

Eine politische Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss dem Unterschriftenquorum nach Ziffer 3.4.1 befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt:

- Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2026 bei der Bundeskanzlei amtlich im Parteienregister registrieren lassen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Parteienregister).
- Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat von 22. Oktober 2023 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 BPR).

Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Es handelt sich bei den letzteren um die nach den kantonalen Parteistatuten Verantwortlichen.
Die administrativen Erleichterungen gelten für alle Wahlvorschläge der Partei im Kanton. Dazu gehören z. B. Wahlvorschläge der Jungparteien, regionale Wahlvorschläge, Männer- und Frauen-Wahlvorschläge etc. Entscheidend für den Anspruch auf die administrativen Erleichterungen ist die Parteizugehörigkeit, nicht die Listenbezeichnung. Meist ist die Parteizugehörigkeit in den Statuten der Kantonalpartei und/oder der Bundespartei festgehalten. Fehlt ein solcher Hinweis in den Statuten, kann auch auf eine Bestätigung durch die Bundespartei zurückgegriffen werden.
Wenn eine Partei mit Anspruch auf administrative Erleichterungen mehrere Wahlvorschläge einreicht, müssen die präsidierenden und geschäftsführenden Personen entsprechend mehrere Wahlvorschläge in ihrer Funktion unterzeichnen. Durch diese Unterschrift gelten sie nicht als Vertreter/innen und Stellvertreter/innen dieser Wahlvorschläge, sondern sie erfüllen Art. 24 Abs. 4 BPR, um von den administrativen Erleichterungen profitieren zu können. Das Recht auf administrative Erleichterungen entbindet nicht von der Pflicht, für jeden Wahlvorschlag eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestimmen (Art. 25 BPR; vgl. Ziff. 3.4.6).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen jedoch nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2027 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister[16]).

Kantonalparteien können nur dann auf das Beibringen der Unterschriftenquoren und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen verzichten, wenn sie sich vergewissert haben, dass sich ihre Bundespartei rechtzeitig und rechtsgültig ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen.

[16] Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister; SR **161.15**

3.4.6 Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags

Für jeden einzelnen Wahlvorschlag müssen eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt werden. Diese Personen sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Auch bei miteinander unterverbundenen Listen muss jede Liste je eine eigene Vertreterin oder einen eigenen Vertreter sowie eine eigene Stellvertreterin oder einen eigenen Stellvertreter bestimmen. Sofern die Unterzeichnenden nichts Anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnende Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (Art. 25 BPR).
Auch bei Parteien, die von administrativen Erleichterungen profitieren, muss für jede Liste, die sie in einem Kanton einreichen, eine eigene Vertreterin oder ein eigener Vertreter sowie eine eigene Stellvertreterin oder ein eigener Stellvertreter bestimmt werden. Die präsidierenden und geschäftsführenden Personen, die den Wahlvorschlag bei administrativen Erleichterungen unterzeichnen müssen, gelten nicht als Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Wahlvorschläge bzw. sie können nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten oder stellvertreten und dies nur, sofern sie im Kanton stimmberechtigt sind.

3.5 Listenverbindungen

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste behandelt. Zuerst werden die Anzahl Mandate, die der Gruppe der verbundenen Listen zustehen, ermittelt und in einer zweiten Verteilung auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt (Art. 42 BPR).

3.5.1 Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen

Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären. Das Anmelden solcher Listenverbindungen ist bis spätestens zum Ende der im jeweiligen Kanton geltenden Bereinigungsfrist (14 oder 7 Tage nach Wahlanmeldeschluss, Art. 29 Abs. 4 BPR) möglich. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR).
Im Anhang zur VPR ist ein neutrales Musterformular für Listenverbindungen enthalten.
Die Kantone können dieses Musterformular übernehmen oder eigene Formulare erstellen, die mindestens die Angaben des Musterformulars enthalten (Art. 8*e* Abs. 1 VPR).

3.5.2 Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen

Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur innerhalb einer Listenverbindung zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR).
Unterlistenverbindungen sind zudem nur zwischen Listen der gleichen Partei oder der gleichen Gruppierung zulässig.[17] Folglich sind auch Unterlistenverbindungen zwischen Listen einer Partei einerseits und Listen einer Gruppierung andererseits unzulässig. Gemeinsame Listen von verschiedenen Parteien oder Gruppierungen bleiben möglich.
Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss bei Listen mit gleichem Hauptnamen eine Stammliste bestimmt werden (vgl. Ziff. 3.3.1).

[17] BGE 149 I 354. Vgl. auch die parlamentarische Beratung zur Pa. Iv. 21.402 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates «Präzisierung der Unterlistenverbindungen» (AB 2021 N 2178f., AB 2022 S 774ff.).

3.5.3 Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

3.5.4 Überblick

Nach dem geltenden Recht können also Listen bei den Nationalratswahlen wie folgt verbunden werden:

Tabelle 4: Überblick Listen- und Unterlistenverbindungen

Verbindungsstufe	**Zwischen verschiedenen Parteien oder Gruppierungen**	**Innerhalb der gleichen Partei oder der gleichen Gruppierung**
Listenverbindung	unbeschränkt zulässig	unbeschränkt zulässig
Unterlistenverbindung	unzulässig	beschränkt zulässig zur Unterscheidung von: • Region • Alter • Geschlecht • Flügeln der Partei bzw. der Gruppierung unzulässig für alle anderen Zwecke
Voraussetzung		Bezeichnung einer Liste als Stammliste in allen Fällen, in denen sich die Listen nicht nach regionalen Kriterien unterscheiden
Unter-Unter-Listenverbindung	unzulässig	unzulässig

3.5.5 Funktion der Listenverbindung

Bei der Verteilung der Mandate auf die Listen wird zuerst die Verteilungszahl berechnet: Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.
Anschliessend werden jeder Liste so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist (vgl. Ziff. 8.1.2).
Gehen Parteien oder Gruppierungen eine Listenverbindung ein, werden ihre Stimmenzahlen vor der Sitzverteilung zusammengezählt. Dadurch können die beteiligten Listen allenfalls mehr Sitze erreichen als ohne Listenverbindung.
Der Bericht der Bundeskanzlei «Wahlsysteme und Sitzzuteilungsverfahren im Vergleich» vom Juni 2025 enthält auch Erläuterungen zu Funktionen von Listen- und Unterlistenverbindungen (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Weiterführende Informationen).

3.5.6 Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen

Die Kantone müssen die Listen- und Unterlistenverbindungen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen und auf allen Wahlzetteln mit Vordruck der an den Verbindungen beteiligten Gruppierungen vermerken (Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 BPR).

3.6 Beschwerdeinstanz betreffend Wahlvorschläge

Zuständig für die erstinstanzliche Entscheidung über Beschwerden gegen behördliche Verfügungen im Vorschlagsverfahren ist die Kantonsregierung (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR; vgl. Ziff. 12).

3.7 Veröffentlichung der Listen

Die Kantonsregierung hat die Listen mit ihren Bezeichnungen im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei verbundenen Listen muss sie die Listen- sowie allfällige Unterlistenverbindungen bekanntmachen (Art. 32 Abs. 1 BPR).

4 Wahlzettel

4.1 Amtlicher Druck aller Listen

Die Proporzkantone sind verpflichtet, alle Listen in Form eines Wahlzettels den Wählerinnen und Wählern zwischen dem 26. September und 3. Oktober 2027 zukommen zu lassen. Zusätzlich muss allen Stimmberechtigten ein leerer Wahlzettel zugestellt werden (Art. 33 Abs. 2 BPR).
Die Majorzkantone lassen sämtlichen Stimmberechtigten zwischen dem 26. September und dem 3. Oktober 2027 einen Wahlzettel zukommen (Art. 48 BPR).

4.2 Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel

Gültig sind nur amtliche Wahlzettel, d.h. keine Gruppierung kann Wahlzettel selber gültig herstellen (Art. 38 Abs. 1 Bst. b und Art. 49 Abs. 1 Bst. b BPR).

4.3 Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone mit Verhältniswahlverfahren zusätzliche amtliche Wahlzettel mit dem Vordruck ihrer jeweiligen Liste(n) zum Selbstkostenpreis beziehen (Art. 33 Abs. 3 BPR).

5 Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

5.1 Grundsatz

Die Wählerinnen und Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren können sich bei der Wahl entweder für einen vorgedruckten Wahlzettel entscheiden oder einen leeren Wahlzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Vorgeschlagenen ausfüllen, welche auf irgendeiner der veröffentlichten Listen ihres Kantons stehen (Art. 35 BPR).
Die Wählerinnen und Wähler in den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren können den Namen und die Angaben, die zur Identifikation der Person nötig sind, einer oder eines Schweizer Stimmberechtigten auf den Wahlzettel schreiben (Art. 47 Abs. 1 BPR). Kennt das kantonale Recht des Majorzkantons die Möglichkeit der stillen Wahl, können die Wählerinnen und Wähler das Feld neben dem Namenszug der Kandidatin oder des Kandidaten ankreuzen.

5.2 Vorgedruckte Wahlzettel

An den vorgedruckten Wahlzetteln können die Wählerinnen und Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen vornehmen (Art. 35 Abs. 2 und 3 BPR). Auf diese oder jene Art können also die Stimmberechtigten folgendermassen wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (= kumulieren). Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind dabei jedoch ungültig;
- Kandidatennamen von anderen Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (= panaschieren).

In den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren haben die Wählerinnen und Wähler diese Möglichkeiten nicht.

5.3 Leere Wahlzettel

Leere Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler in Proporzkantonen können auch hier panaschieren und kumulieren (Art. 35 Abs. 1 und 3 BPR; vgl. Ziffer 5.2).

5.4 Gemeinsame Regeln gedruckte und leere Wahlzettel

5.4.1 Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten

Jede Wählerin und jeder Wähler darf in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als im Kanton Nationalratsmandate zu besetzen sind.
Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen (Art. 38 Abs. 3 BPR).
In Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren darf der Wahlzettel nur einen Namen enthalten (Art. 49 Abs. 1 Bst. a BPR) bzw. in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahl darf nur eine Kandidatin oder ein Kandidat angekreuzt werden, ansonsten ist der Wahlzettel ungültig (Art. 50 Abs. 3 Bst. b BPR).

Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

5.4.2 Auswirkungen der Listenbezeichnung

Stehen in Proporzkantonen auf dem Wahlzettel Namen, die auf keiner Liste figurieren, fallen sie ausser Betracht. Diese Linien werden nur als Zusatzstimmen gerechnet, wenn die Liste eine Bezeichnung oder Ordnungsnummer trägt (Art. 37 Abs. 1 und 3 BPR).

6 Ungültige Wahlzettel

6.1 Eidgenössische Ungültigkeitsgründe

Ungültig sind sowohl in Kantonen mit Mehrheits- als auch in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren (Art. 38 und 49 BPR):

- nichtamtliche Wahlzettel;
- Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Zudem gelten die Ungültigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen, auch für die Nationalratswahlen (Art. 38 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 BPR).

Für den Einsatz des elektronischen Stimmkanals umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen für die gültige Stimmabgabe respektive die Ungültigkeitsgründe (Art. 38 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 3 BPR).

6.2 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

Zusätzlich zu den unter Ziffer 6.1 aufgeführten Gründen sind bei Mehrheitswahlen Wahlzettel ungültig, die Namen mehrerer Personen enthalten (Art. 49 Abs. 1 Bst. a BPR).

In Majorzkantonen mit der Möglichkeit stiller Wahl sind zudem ungültig (Art. 50 Abs. 3 BPR):

- Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten und
- Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist.

6.3 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

Zusätzlich zu den unter Ziffer 6.1 aufgeführten Gründen sind Wahlzettel bei Verhältniswahlen ungültig, wenn sie keinen Namen eines gültigen Kandidaten des Wahlkreises enthalten (Art. 38 Abs. 1 Bst. a BPR).
So ist z. B. ein Wahlzettel ohne Vordruck, bei dem nur die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer angebracht wurde, aber keine Kandidatinnen oder Kandidaten, ungültig.
Wenn auf einem Wahlzettel mit Vordruck alle Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen, aber keine anderen hinzugefügt wurden, ist der Wahlzettel ebenfalls ungültig.

7 Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

7.1 Erleichterungen bei der Stimmabgabe

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte ermöglicht allen Stimmberechtigten voraussetzungslos die briefliche und eine vorzeitige Stimmabgabe (Art. 7 und 8 BPR); zudem haben verschiedene Kantone die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Stellvertretung eingeführt (Art. 5 Abs. 6 BPR).

7.1.1 Vorzeitige Stimmabgabe: Minimalumfang

Die Kantone müssen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Wahltag ermöglichen. Zu diesem Zweck hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass die Stimmberechtigten den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben können (Art. 7 Abs. 1 und 2 BPR).

7.1.2 Stimmabgabe durch Stellvertretung

Stellvertretung ist für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen zulässig, sofern das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht (Art. 5 Abs. 6 BPR).
Stimmabgabe durch Stellvertretung meint einzig den Botengang, nicht das Ausfüllen des Stimmzettels. Mit Ausnahme von schreibunfähigen Stimmberechtigten und Stimmberechtigten mit einer Behinderung (Art. 5 Abs. 6 zweiter Satz und Art. 6 BPR) müssen alle Stimmberechtigten den Wahlzettel in jedem Fall selber und eigenhändig ausfüllen.

7.1.3 Wanderurnen

Die Kantone ZH[18], SZ[19] und AI[20] ermöglichen ihren Gemeinden die Einführung von Wanderurnen (Urnen, die nach bestimmtem Zeitplan in der Gemeinde kursieren).
Der Kanton SZ ermöglicht die Wanderurne in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, während in den Kantonen FR[21], VD[22] und NE[23] auf Bestellung hin eine Abordnung des Stimmbüros die Stimmen von Kranken, Menschen mit Behinderungen und Betagten individuell einsammelt.

7.1.4 Weitergehende Erleichterungen

Wo die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen (Art. 7 Abs. 3 BPR). Verbreitet sind Gemeindebriefkästen für die Stimmabgabe.

[18] Gesetz vom 1. September 2003 des Kantons Zürich über die politischen Rechte (LS 161), Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2.
[19] Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 des Kantons Schwyz (SRSZ 120.100), Art. 21 Abs. 3.
[20] Verordnung vom 23. Oktober 2017 des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Urnenabstimmungen (GS 160.010), Art. 7 Abs. 3.
[21] Gesetz vom 6. April 2001 des Kantons Freiburg über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1), Art. 19.
[22] Loi du 5 octobre 2021 sur l'exercice des droits politiques des Kantons Waadt (BLV 160.01), Art. 21.
[23] Loi du 17 octobre 1984 sur les droits politiques des Kantons Neuenburg (RSN 141), Art. 24.

Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

7.2 Stimmkanäle

7.2.1 Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Art. 8 Abs. 2 BPR).
Die Kantone haben für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe zu sorgen (Art. 8 Abs. 1 BPR).
Die briefliche Stimmabgabe ist unabhängig davon gültig, ob die Stimme im Inland oder im Ausland einer Poststelle übergeben worden ist.
Wo Kantone die briefliche Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen (z. B. Gemeindebriefkästen; Art. 7 Abs. 3 BPR), gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

7.2.2 Elektronische Stimmabgabe

E-Voting befindet sich in der Schweiz in der Versuchsphase (Art. 8*a* BPR). Damit ein Kanton die elektronische Stimmabgabe anlässlich eidgenössischer Abstimmungen und der Nationalratswahlen anbieten kann, bedarf er einer Grundbewilligung des Bundesrates. Der Erhalt einer Grundbewilligung setzt voraus, dass die hohen bundesrechtlichen Anforderungen namentlich mit Blick auf die Sicherheit erfüllt sind. Vote électronique als gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen dient den Stimmberechtigten:

- Die Abgabe von ungültigen Stimmen wird verunmöglicht;
- die Resultate der Urnengänge werden schneller ermittelt;
- Verspätungen wie bei der brieflichen Stimmabgabe werden verhindert;
- Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Stimmberechtigte mit einer Behinderung, können von ihren politischen Rechten autonom Gebrauch machen.

In welchen Kantonen die elektronische Stimmabgabe anlässlich der Nationalratswahlen zum Einsatz gelangt, entscheidet der Bundesrat bis Ende des 2. Quartals 2027.

8 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist Sache der kantonalen Amtsstellen. Die Bundeskanzlei gibt der Vollständigkeit halber nachstehend einige Grundzüge des Ausmittlungsverfahrens an. Die Parteien oder Gruppierungen haben damit unmittelbar nichts zu tun.

8.1 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

8.1.1 Wahlprotokolle

Zumeist gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind (Art. 39 BPR und Art. 7*a* und 9 VPR).
Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um festzustellen:

- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- die Zahl der Stimmen, welche jede Liste darüber hinaus erhalten hat (Zusatzstimmen);
- die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind;
- für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppen entfallenen Stimmen.

8.1.2 Mandatsverteilung unter die Listen

8.1.2.1 Erste Verteilung

Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu besetzenden Nationalratssitze des Wahlkreises geteilt. Die auf das Ergebnis folgende, nächsthöhere ganze Zahl ist die vorläufige Verteilungszahl. Jede Liste erhält soviel Nationalratsmandate zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist (Art. 40 BPR).

8.1.2.2 Verteilung der Restmandate

Wenn durch diese Verteilung nicht alle Nationalratssitze des Kantons besetzt werden, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zugewiesen, die dabei den grössten Quotienten aufweist - und so fort, bis alle noch freigebliebenen Mandate verteilt sind (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b BPR).

8.1.2.3 Spezialfälle: Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten

Es kann der Fall eintreten, dass die Teilung zwei oder mehrere gleiche Quotienten ergibt, die dann mehreren Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat einräumen würden: In diesem Falle erhält diejenige Liste das Mandat, die bei der Teilung mit der Verteilungszahl den grössten Rest aufwies (Art. 41 Abs. 1 Bst. c BPR).

8.1.2.4 Spezialfälle: Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten

Haben noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so geht dieses an jene Liste, die die grösste Parteistimmenzahl erhalten hat. Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, so erhält jene Liste das Mandat, auf welcher der oder die in Betracht fallende Kandidat(in) die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei gleich hohen Kandidatenstimmenzahlen entscheidet das Los, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 41 Abs. 1 Bst. d–f und Art. 20 BPR).

8.1.3 Mandatsverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten

8.1.3.1 Reihenfolge

Gewählt sind von jeder Liste entsprechend der vorgenommenen Mandatsverteilung jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 43 Abs. 1 BPR).

8.1.3.2 Losentscheid

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 43 Abs. 3 und Art. 20 BPR). Dies war bei den Nationalratswahlen 2011 im Kanton Tessin der Fall. Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

8.1.4 Verteilung unter die verbundenen Listen

Die Gesamtzahl der auf eine Gruppe miteinander verbundener Listen entfallenden Mandate wird entsprechend den unter Ziffer 8.1.2 aufgeführten Regeln auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt (Art. 42 BPR).

8.2 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

8.2.1 Wahlprotokolle

Zumeist gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind (Art. 39 BPR und Art. 7*a* und 9 VPR).
Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben, festzustellen.

8.2.2 Mandatsverteilung

In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Eine Ausnahme bilden die Majorzkantone mit der Möglichkeit stiller Wahl. Bei diesen kann nur für vorgedruckte Kandidatinnen oder Kandidaten gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 47 Abs. 1 BPR). Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

9 Stille Wahl

Die Möglichkeit von stillen Wahlen existiert in den Majorzkantonen Obwalden und Nidwalden seit 1999 (vgl. Ziffer 2.1). Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat fristgerecht vorgeschlagen, so gilt diese oder dieser als gewählt (Art. 47 Abs. 2 BPR). In den anderen vier Majorzkantonen kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl bisher nicht.
In Wahlkreisen mit Proporzwahlsystem, in denen auf allen Listen insgesamt höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten figurieren, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Urnengang statt; stattdessen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten von der Kantonsregierung in "stiller Wahl" als gewählt erklärt (Art. 45 Abs. 1 BPR).

10 Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen

10.1 Ersatzkandidatinnen und -kandidaten: Reihenfolge

Wird ein Sitz im Nationalrat während einer Amtsdauer frei, so erklärt die Kantonsregierung unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, für gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (erste Ersatzkandidatin oder erster Ersatzkandidat) (Art. 55 Abs. 1 BPR).

10.2 Stimmengleichheit

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 43 Abs. 3 und 20 BPR). Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

10.3 Entfallen einer Ersatzkandidatur

Ist die erste Ersatzperson gestorben, verzichtet sie auf den Antritt des Mandats oder hat sie ihre Wahlfähigkeit verloren, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle (Art. 55 Abs. 2 BPR).

11 Ergänzungs- und Ersatzwahlen

11.1 Ergänzungswahlen in Proporzkantonen

11.1.1 Vorschlagsrecht

Wird ein Sitz im Nationalrat während einer Amtsdauer frei und sind auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste keine wählbare Ersatzkandidatin und kein wählbarer Ersatzkandidat vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt (Art. 56 BPR). Der Sitz geht folglich nicht an eine verbundene Liste über.
Zunächst haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bzw. der Vorstand der kantonalen Partei derjenigen Liste, zu welcher das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrats gehörte, das Recht auf Einreichung eines Vorschlags (Art. 56 Abs. 1 BPR).

11.1.2 Quorum

Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste oder aber eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses der betreffenden Kantonalpartei, wenn für die Liste keine Unterschriften gesammelt wurden (Art. 56 Abs. 1 BPR; vgl. Ziff. 3.4.5).

11.1.3 Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts

Machen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder stimmen nicht mindestens drei Fünftel aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einem Vorschlag zu, so findet eine Volkswahl statt (Art. 56 Abs. 3 BPR):

- nach dem Verhältniswahlverfahren, wenn mehrere Sitze zu besetzen sind;
- nach dem Mehrheitswahlverfahren, wenn nur ein einziger Sitz vakant ist.

11.1.4 Ergänzungswahlen bei unbesetzt gebliebenen Sitzen

Führen in einem Proporzkanton alle Listen zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Artikel 56 Absatz 3 BPR statt (Art. 45 Abs. 2 BPR; vgl. Ziff. 11.1.3).

11.2 Ersatzwahlen in Majorzkantonen

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Nationalrat aus, finden in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren Ersatzwahlen statt (Art. 51 BPR). Betreffend Verfahren, Wahlzettel und ungültige Wahlzettel gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mehrheitswahl (Art. 47 – 49 BPR; vgl. Ziff. 1.2, 2, 6.1, 6.2, 8.2 und 9).

12 Beschwerdewesen

Gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR).

12.1 Einreichungsfristen

Eine Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR).
Gegen Beschwerdeentscheide der Kantonsregierung kann beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Eine Beschwerde ist innert dreier Tage beim Bundesgericht einzureichen. Die Frist für den Weiterzug der Beschwerde an das Bundesgericht beginnt mit der Eröffnung des Entscheids der Kantonsregierung zu laufen (Art. 80 Abs. 1 BPR, Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4 BGG[24]).

12.2 Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 78 BPR). Es muss örtlich und zeitlich hinreichend genau angegeben werden, was beanstandet wird.

[24] Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz); SR **173.110**

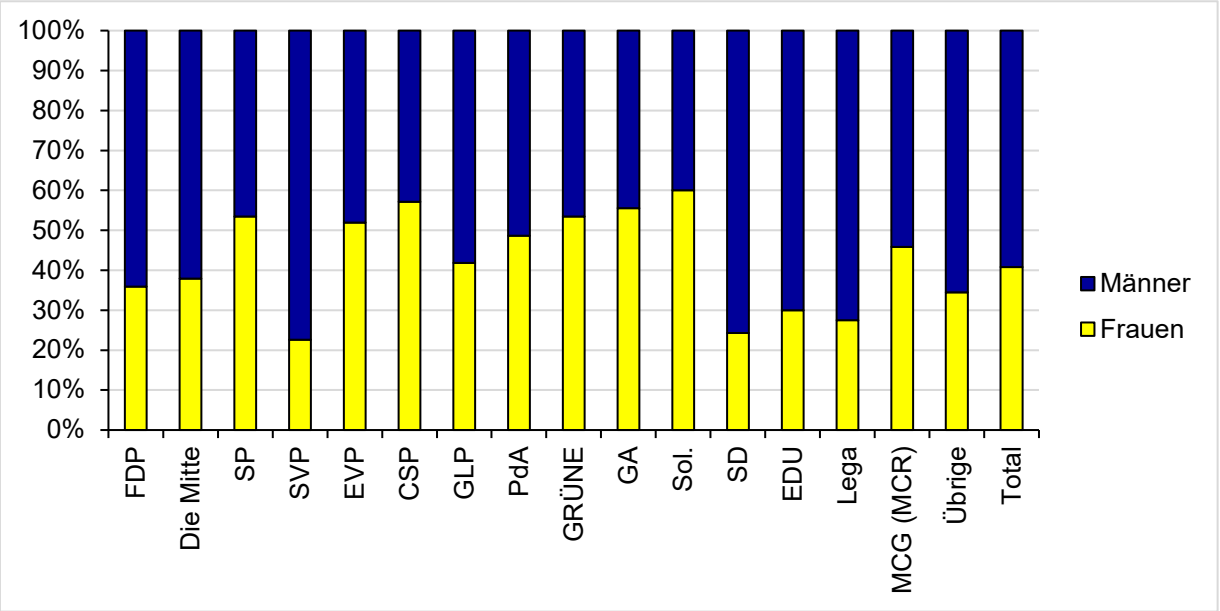
13 Repräsentation der Frauen

Auch über 40 Jahre nach Annahme des sogenannten Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (heute: Art. 8 Abs. 3 BV)[25] sind Bund und Kantone bemüht, rechtliche und tatsächliche Diskriminierungen zu beseitigen, von denen die Frauen im familiären, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld betroffen sind. Ein Defizit besteht nach wie vor bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen in den meisten politischen Institutionen, auch im Nationalrat.
Nachdem der Anteil Frauen im Nationalrat 2019 erheblich angestiegen ist (2019: 42 Prozent; gewählt wurden 84 Frauen; 2015: 32 Prozent; gewählt wurden 64 Frauen), ist er bei der Gesamterneuerungswahl 2023 wieder leicht gesunken (38.5 Prozent; gewählt wurden 77 Frauen). Zwar ist der Frauenanteil während der laufenden Legislatur aufgrund von nachrückenden Frauen auf 41.5 % angestiegen (83 Frauen; Stand 6.10.2026). Die Vertretung ist jedoch nicht ausgeglichen.

13.1 Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten nach Parteien

Bei den Wahlen spielen die Parteien eine zentrale Rolle: Sie ermöglichen nicht nur, dass sich die Wählenden zwischen verschiedenen politischen Richtungen entscheiden können; sie bestimmen auch die Personen, die zur Wahl stehen. Bei der Bestimmung der Kandidaturen sind die Parteien und Gruppierungen weitgehend frei; sie können dem Aspekt der Repräsentation der Geschlechter mehr oder weniger Aufmerksamkeit widmen. Grafik 1 zeigt, dass dabei zwischen den Parteien beträchtliche Unterschiede bestehen.

Grafik 1: Nationalratswahlen 2023: Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten



Quelle: Bundesamt für Statistik

[25] Annahme in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 von Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung von 1874

Repräsentation der Frauen

Tabelle 5: Nationalratswahlen 2023: Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten

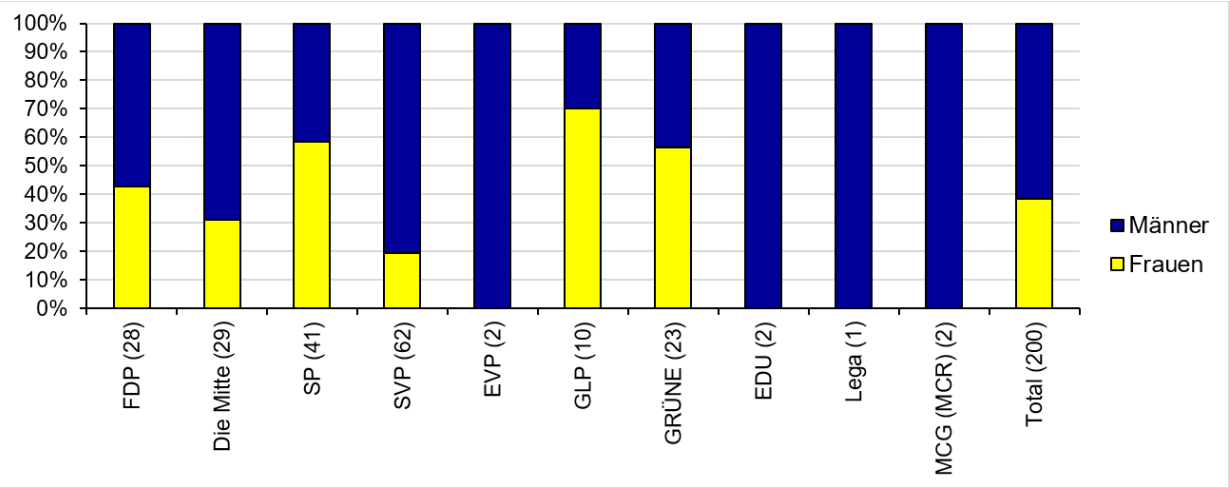
Partei	Anzahl Kandidierende		Davon Männer		Davon Frauen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FDP[26]	651	100	417	64.1	234	35.9
Die Mitte	1099	100	682	62.1	417	37.9
SP	703	100	327	46.5	376	53.5
SVP	619	100	479	77.4	140	22.6
EVP[27]	366	100	176	48.1	190	51.9
CSP	7	100	3	42.9	4	57.1
GLP	839	100	488	58.2	351	41.8
PdA	74	100	38	51.4	36	48.6
GRÜNE	643	100	299	46.5	344	53.5
GA	36	100	16	44.4	20	55.6
Sol.	35	100	14	40.0	21	60.0
SD	37	100	28	75.7	9	24.3
EDU	197	100	138	70.1	59	29.9
Lega	40	100	29	72.5	11	27.5
MCG (MCR)	24	100	13	54.2	11	45.8
Übrige	539	100	353	65.5	186	34.5
Total	5909	100	3500	59.2	2409	40.8

Quelle: Bundesamt für Statistik

13.2 Anteil der gewählten Frauen und Männer nach Parteien

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede zwischen den Parteien zeigen sich nicht nur bei der Listengestaltung, sondern auch bei den Wahlergebnissen: bei einigen Parteien schneiden die Frauen besonders gut ab, bei anderen haben sie eine geringere Chance. Grafik 2 zeigt, dass diese Unterschiede weitgehend entlang derselben parteipolitischen Trennlinie verlaufen wie bei den Kandidaturen (vgl. Grafik 1, Ziff. 13.1).

Grafik 2: Nationalratswahlen 2023: Anteile der gewählten Frauen und Männern nach Parteien (Anzahl erhaltene Sitze pro Partei in Klammern)



Quelle: Bundesamt für Statistik

[26] Im Kanton Basel-Stadt haben FDP und LP nicht fusioniert. Da die LP-BS Mitglied der „FDP.Die Liberalen Schweiz" ist, werden die Listen der LP-BS auf gesamtschweizerischer Ebene der FDP zugeteilt.
[27] Im Kanton Genf : EVP inkl. EDU

Repräsentation der Frauen

Tabelle 6: Nationalratswahlen 2023: Anteile der gewählten Frauen und Männer nach Parteien

Partei	Anzahl Sitze		Davon Männer		Davon Frauen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FDP[28]	28	100	16	57.1	12	42.9
Die Mitte	29	100	20	69.0	9	31.0
SP	41	100	17	41.5	24	58.5
SVP	62	100	50	80.6	12	19.4
EVP	2	100	2	100.0	0	0.0
GLP	10	100	3	30.0	7	70.0
GRÜNE	23	100	10	43.5	13	56.5
EDU	2	100	2	100.0	0	0.0
Lega	1	100	1	100.0	0	0.0
MCG (MCR)	2	100	2	100.0	0	0.0
Total	200	100	123	61.5	77	38.5

Quelle: Bundesamt für Statistik

Das Bundesamt für Statistik stellt weitere statistische Informationen und Analysen zur Repräsentation der Frauen bei den Nationalratswahlen auf dem Internet zur Verfügung (www.bfs.admin.ch > Statistiken > Politik > Wahlen > Gewählte Frauen).

[28] Da die LP-BS Mitglied der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ ist, werden die Listen der LP-BS auf gesamtschweizerischer Ebene der FDP zugeteilt.

14 Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

Parteien und Gruppierungen können die Frauenrepräsentation im Nationalrat verbessern, indem sie

- bei der Rekrutierung der Kandidierenden ein besonderes Augenmerk darauf legen, Frauen zur Kandidatur zu ermutigen,
- die Listen entsprechend gestalten,
- ihre Kandidatinnen vor dem und während des Wahlkampfes besonders unterstützen, ihnen besondere Auftrittsmöglichkeiten und Medienpräsenz verschaffen und mit gezielten Werbemassnahmen versuchen, ihre Wahlchancen zu verbessern, und
- ihre Kandidatinnen beim Umgang mit Hass im Internet stärken. Eine Studie der Universität Basel[29] weist darauf hin, dass Anfeindungen im Internet junge Frauen häufiger entmutigen, sich politisch zu engagieren. Die Forschenden empfehlen den Parteien und Gruppierungen, konkrete Anlaufstellen, juristische Beratung und eine klare Haltung gegen Anfeindungen im Netz zu etablieren, um Kandidierende zu unterstützen.

14.1 Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang

Die Wahlchancen von Frauen können durch die Listengestaltung verbessert werden. Das Schweizer Wahlrecht ermöglicht den Parteien und Gruppierungen vielfältige Differenzierungen, welche als Frauenförderungsmassnahmen benützt werden können. Wichtig für die Wirksamkeit der Massnahmen ist jedoch, dass sie parteiintern abgestützt und auf die konkrete örtliche und personelle Situation der Gruppierung im jeweiligen Kanton abgestimmt sind. Bedeutsam für eine wirksame Förderung der Frauen ist zudem, das parteiinterne Stimmenverhältnis zwischen den Frauen und den Männern bei vergleichbaren früheren Wahlen zu bestimmen. Die nachfolgenden Hinweise stellen einige mögliche wahltechnische Massnahmen dar.

14.1.1 Gezielte Vorkumulation

Die Massnahme erzielt in aller Regel ausgesprochen starke Wirkung zugunsten der geförderten Person(en). Es braucht allerdings, neben der nötigen Parteistärke, auch den Konsens der betreffenden Partei oder Gruppierung. Mit der Vorkumulierung (zweimaligem vorgedrucktem Aufführen einer Kandidatur auf dem Wahlzettel, Art. 22 Abs. 1 BPR) kann so beispielsweise Minderheiten (Regionen, Alter, Geschlecht) gezielt eine Chance eröffnet werden, ein ansonsten gefährdetes Mandat zu erringen oder zu behalten. Das Instrument lässt sich auch gezielt zur Förderung kandidierender Frauen einsetzen.

14.1.2 Reihenfolge der Kandidaturen

Die Reihenfolge der Kandidaturen auf dem Wahlzettel kann beliebig frei gestaltet werden. So werden beispielsweise häufig (und fast immer erfolgreich) wiederkandidierende Bisherige an die Spitze der Liste gesetzt. Dieses Instrument ermöglicht es aber auch, beispielsweise die kandidierenden Frauen im Sinne einer Förderungsmassnahme an die Spitze der Liste zu setzen.
Bei einer ausgeglichenen Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten kann eine sogenannte Zebra-Liste erstellt werden. Dabei werden Frauen und Männer in einer alternierenden Reihenfolge aufgeführt: Frau, Mann, Frau, Mann etc. Mit dieser Massnahme können die Wählerinnen und Wähler für eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern sensibilisiert werden.

Enthält ein Wahlzettel überzählige Namen, so sind darauf bei der Wahlausmittlung die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen zu

[29] D. Höhmann, T. Latteier und S. Bailer (2025): An Early Leak in the Pipeline – Online Abuse as a Barrier for Young Women's Political Engagement. Journal of Women, Politics & Policy, doi: 10.1080/1554477X.2025.2552573

streichen (Art. 38 Abs. 3 BPR). Mit der Platzierung von Frauenkandidaturen an der Spitze eines Wahlzettels durch die nominierenden Organe einer Partei oder Gruppierung kann die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass die Kandidatinnen davon betroffen sind.

14.1.3 Reine Frauenlisten

Eine weitere Möglichkeit der Förderung von Frauen kann das Aufstellen von reinen Frauenlisten sein. Diese Möglichkeit wurde zuletzt wieder vermehrt genutzt, nachdem die Häufigkeit nach den 90er-Jahren stark abgenommen hatte.
Ob die Massnahme einer reinen Frauenliste eine Möglichkeit zur Förderung der Frauen ist, hängt von der Anzahl zu vergebender Sitze und der individuellen parteipolitischen Ausgangslage ab. Deshalb ist vor dem Einsatz reiner Frauenlisten zur Frauenförderung eine parteiinterne Analyse zu deren Nutzen empfehlenswert, denn diese Massnahme kann ein zweischneidiges Schwert darstellen. Für sich allein eingesetzt, hilft sie nur bei Parteien, in denen die Frauen insgesamt bereits ebenso stark an vorderster Linie getragen werden wie Männer; sonst kann diese Massnahme Frauen einer bestimmten Gruppierung den Eintritt in den Nationalrat statt eröffnen auch gerade verwehren. Zudem verhindern Frauenlisten, dass im Verlaufe der Legislaturperiode auf einen zurücktretenden Mann eine Frau nachrutschen könnte.

14.1.4 Listen- und Unterlistenverbindungen

An den konkreten Umständen orientiert und richtig konzipiert, kann die Massnahme ebenso erfolgversprechend zur gezielten Frauenförderung eingesetzt werden, wie Beispiele aus Kantonen bei früheren Nationalratswahlen belegen.

Damit reine Frauenlisten für Frauenkandidaturen nicht zur Falle werden, sollten sie in aller Regel gemeinsam mit dem Mittel der Listen- und allenfalls der Unterlistenverbindung (vgl. Art. 31 BPR) eingesetzt werden. Diese Instrumente dienen vor allem der besseren Auswertung der Reststimmen: Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Gruppierungen zugute, deren Listen verbunden sind (vgl. Ziff. 3.5.5).

Eine Partei kann also den Umstand nutzen, dass jede Gruppierung mehrere Listen einreichen kann.

Listenverbindungen sind unbeschränkt zugelassen. Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären (Art. 31 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen hingegen sind nur beschränkt zugelassen. Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien oder Gruppierungen möglich, Unterlistenverbindungen nur zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Unterlistenverbindung kann eine Liste innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen Listen eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht.

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

Bei geschlechtergetrennten Listen kann die Frauenliste als Stammliste bezeichnet werden; so kommen ihr die (wenigen) Zusatzstimmen aus ungenau bezeichneten Parteiwahlzetteln zugute.

14.1.5 Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen

Beim Ausfüllen des Wahlzettels bleiben alle Stimmberechtigten frei (Art. 35 BPR): Sie können nach Belieben streichen, kumulieren und/oder panaschieren. Aber soweit sie den Wahlzettel nicht aktiv verändern, wirken sich von einer Partei oder Gruppierung getroffene Frauenförderungsmassnahmen im Sinne der vorstehenden Hinweise aus.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

14.2 Förderungsmassnahmen zugunsten untervertretener Minderheiten

Die unter Ziffer 14 dargestellten Massnahmen können analog auch zur Förderung der Wahlchancen anderer untervertretener Bevölkerungsgruppen benutzt werden.

14.3 Angebote von überparteilichen Vereinen und Gruppierungen

Verschiedene private Vereinigungen bemühen sich ebenfalls um eine Erhöhung des Frauenanteils in der Politik:
Alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, ist ein überparteilicher Verein, der die Interessen von Frauen in der Politik vertritt. Für die eidgenössischen Wahlen 2027 nimmt alliance F die Kampagne «Helvetia ruft!» wieder auf, um Frauen zu ermutigen, sich zur Wahl zu stellen. Sie bietet unter anderem ein Bildungsprogramm für Politikerinnen an und fordert die Parteien auf, ausgewogene Wahllisten aufzustellen.

15 Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

Für Menschen mit Behinderungen kann die Teilnahme am Wahlkampf und anderen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Wahlkampagnen erschwert sein. Kandidierende Gruppierungen können ihnen die Teilnahme erleichtern, indem sie auf Barrierefreiheit achten: bei der Einladung, den Räumlichkeiten, der Technik, der Präsentation und den Referierenden. Die Digitalisierung bietet den kampagnenführenden Akteurinnen und Akteuren zunehmend die Chance, Menschen mit Behinderungen besser einzubinden. Informieren Sie sich bei der Organisation einer Veranstaltung über vorhandene technische Hilfsmittel, achten Sie bei Örtlichkeiten auf Zugänglichkeit, Beleuchtung, Akustik, Beschilderung usw., um auch dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB stellt online Informationen zur Barrierefreiheit zur Verfügung[30] und führt eine Liste zu verschiedenen Behinderungsarten, bei denen Fach- und Behindertenorganisationen aufgeführt und verlinkt sind.[31]

[30] https://www.ebgb.admin.ch > Hilfsmittel für eine barrierefreie digitale Kommunikation

[31] https://www.ebgb.admin.ch > Anlaufstellen > Informationen zu verschiedenen Behinderungsarten

16 Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation aus dem Ausland

Im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen schützt die Bundesverfassung die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Wahl- und Abstimmungsfreiheit, Art. 34 Abs. 2 BV). Die BV misst dem öffentlichen Diskurs im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen eine besondere Bedeutung bei.[32] Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung «(…) soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann.»[33] Der Staat muss dazu einen Kommunikationsrahmen und Kommunikationsbedingungen gewährleisten, die eine freie Willensbildung und die unverfälschte Willenskundgabe ermöglichen.[34] Dazu gehört, dass die erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung garantiert bzw. eine Verzerrung der Willensbildung verhindert wird. In Ausnahmefällen hat der Staat die Pflicht, private falsche oder irreführende Informationen richtig zu stellen.[35]

Davon zu unterscheiden sind Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation aus dem Ausland: Mit der wachsenden Unsicherheit in Europa und den globalen machtpolitischen Spannungen hat die Bedrohung durch staatliche ausländische Beeinflussungsaktivitäten, zu denen auch Desinformation zählt, zugenommen. Desinformation und andere Beeinflussungsaktivitäten, die andere Staaten gegen die Schweiz einsetzen, können auch im Zusammenhang mit eidgenössischen Wahlen auftreten. Gemäss internationalem Verständnis bezeichnet Desinformation offensichtlich falsche oder irreführende Informationen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure, die darauf abzielen, die Öffentlichkeit absichtlich in die Irre zu führen. Der Bund geht nur dann gegen Desinformation vor, wenn diese sicherheitspolitische Bedeutung hat, d. h. wenn sie das Ergebnis einer Einflussnahme durch einen anderen Staat ist und darauf abzielt, das ordnungsgemässe Funktionieren von Staat, Demokratie und Gesellschaft zu beeinträchtigen. Versehentlich verbreitete Falschinformationen sind keine Desinformation. Andere Formen von Beeinflussungsaktivitäten – etwa Propaganda – können auch wahre Informationen umfassen, die aber bewusst so gewählt, ausgelegt und dargestellt werden, dass sie bestimmte Auffassungen, Sichtweisen, Schlussfolgerungen und emotionale Reaktionen nahelegen. Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation anderer Staaten zielen darauf ab, die freie Meinungsbildung und politische Prozesse zu beeinflussen, das Vertrauen in demokratische Institutionen zu schwächen oder Unsicherheit in der Bevölkerung zu schaffen. Besonders im digitalen Raum können falsche oder irreführende Inhalte sowie manipulierte Bilder, Audio- oder Videodateien (z.B. mittels künstlicher Intelligenz erstellt) rasch verbreitet werden. Kandidierende und politische Parteien können sowohl Ziel solcher Aktivitäten als auch – unbeabsichtigt – deren Multiplikatoren werden.

Der Bundesrat hält in seinem Bericht «Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation» vom 19. Juni 2024 (vgl. Ziff. 16.2) fest, dass Desinformation als solche grundsätzlich nicht per se rechtswidrig oder strafbar ist. Je nach konkreter Handlung können jedoch bestehende Strafbestimmungen oder spezialgesetzliche Regelungen greifen, beispielsweise bei Delikten gegen den öffentlichen Frieden, Diskriminierung und Aufruf zu Hass, verbotenen Handlungen für einen fremden Staat oder verbotenem Nachrichtendienst.

[32] Schefer/Cueni, Öffentlichkeit im Wandel: Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, S. 33

[33] Vgl. BGE 135 I 292, E. 2, S. 293

[34] Schefer/Cueni, Öffentlichkeit im Wandel: Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, S. 33

[35] Vgl. BGE 140 I 338, E. 5.3, S. 343; Schefer/Cueni, Öffentlichkeit im Wandel: Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, S. 73; vgl. Bericht des Bundesamts für Kommunikation «Intermediäre und Kommunikationsplattformen – Auswirkungen auf die öffentliche Kommunikation und Ansätze einer Governance» vom 17. November 2021, abrufbar unter https://www.bakom.admin.ch > Digital > Digitale Kommunikation > Intermediäre und Kommunikationsplattformen.

Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation aus dem Ausland

16.1 Umgang mit Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation aus dem Ausland

Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation stellen eine mögliche Herausforderung im digitalen Raum dar. Nach aktueller Einschätzung des Bundes ist die Integrität eidgenössischer Wahlen jedoch nicht gefährdet. Der Bundesrat nimmt diese Bedrohung dennoch ernst. Die direkte, umfassende, mehrsprachige, transparente und kontinuierliche Informationspolitik des Bundesrats erschwert Beeinflussungsversuche und spielt somit eine Schlüsselrolle bei der Prävention. Die Abwehr hybrider Bedrohungen, zu denen Beeinflussungsaktivitäten gehören, und die Stärkung der Resilienz von Gesellschaft und Staat bilden denn auch Schwerpunkte der neuen Sicherheitspolitischen Strategie der Schweiz.[36]

Parteien und kandidierende Gruppierungen sind eingeladen, Informationen vor ihrer Weiterverbreitung sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn diese aus unbekannten Quellen stammen. Hilfestellungen zum Erkennen von Desinformation sowie Empfehlungen zum Umgang mit entsprechenden Inhalten stellt der Bund auf ch.ch sowie auf der Informationsseite des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) zur Verfügung.

16.2 Weiterführende Informationen

- Desinformation online erkennen (ch.ch)
- Bekämpfung von Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation (sepos.admin.ch)
- Bericht des Bundesrates «Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation (sepos.admin.ch)

[36] https://www.sepos.admin.ch > Sicherheitspolitik > Sicherheitspolitische Strategie und Berichte > Sicherheitspolitische Strategie 2026.

Cybersicherheit

17 Cybersicherheit

Sicherheit beruht stets auf dem Zusammenspiel von Mensch und Technologie. Eine der Situation angemessene Wachsamkeit ist daher von besonderer Wichtigkeit im Bereich der Informationssicherheit. Kandidierende Gruppierungen sollten den Zugang zu ihren Kommunikationskanälen (z. B. E-Mail-Konten oder Social-Media-Profile) angemessen schützen. Dazu gehören insbesondere starke und pro Dienst unterschiedliche Passwörter, die Verwendung einer Mehrfaktor-Authentifizierung sowie die regelmässige zeitnahe Aktualisierung der Betriebssysteme und Anwendungen auf den verwendeten Geräten. Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) stellt auf seiner Internetseite verschiedene Informationen für Private zur Verfügung (https://www.bacs.admin.ch/de/infos-privatperson).

Künstliche Intelligenz im Wahlkampf

18 Künstliche Intelligenz im Wahlkampf

Für die Verwendung von Inhalten, Bildern oder Videos, die mit künstlicher Intelligenz (KI) erstellt wurden, bestehen in der Schweiz aktuell noch keine spezialrechtlichen Bestimmungen.[37] Jedoch können je nach konkreter Ausgestaltung Strafrechtsbestimmungen zur Anwendung gelangen (z. B. Ehrverletzungsdelikte, Identitätsmissbrauch). Im Sinne der Transparenz bietet es sich an, mit KI erstellte Inhalte als solche zu kennzeichnen (z. B. «KI-generiert», «KI-modifiziert»).

[37] Weiterführende Informationen unter https://www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Künstliche Intelligenz; https://www.bakom.admin.ch > Digital > Digitalisierung > Künstliche Intelligenz; https://www.bk.admin.ch > Digitale Transformation und IKT-Lenkung > Künstliche Intelligenz

Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR

19 Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR

Als Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die Schweiz zudem bezüglich Wahlen und Wahlbeobachtungen an die Verpflichtungen des Kopenhagener Dokuments von 1990[38] und der Istanbuler Charta für Europäische Sicherheit von 1999[39] politisch gebunden. Diese verpflichten alle Teilnehmerstaaten, die OSZE über anstehende Wahlen zu informieren und sie zur Beobachtung der Wahlen einzuladen. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) hat 2007 und 2011 eine Wahlbewertungsmission durchgeführt. 2019 hat die OSZE auf eine Wahlbewertungsmission verzichtet. 2015 und 2023 hat sie ein dreiköpfiges Experten-Team in die Schweiz entsendet, um die eidgenössischen Wahlen in Bezug auf die elektronische Stimmabgabe zu bewerten. 2023 setzte sie zudem einen Schwerpunkt auf die Transparenz der Politikfinanzierung und Stimmberechtigte mit einer Behinderung. In der Vergangenheit hatten die Wahlbeobachterinnen und -beobachter die Parteien um Gespräche ersucht. Es ist möglich, dass 2027 wieder eine Mission durchgeführt wird und die Parteien von den Wahlbeobachterinnen und -beobachtern für Gespräche angefragt werden. Die Zu- oder Absage ist den Parteien freigestellt.

[38] www.osce.org > Resources > Document of the Copenhagen Meeting of the Conference on the Human Dimension of the CSCE (de)

[39] www.osce.org > Resources > Istanbul Document 1999 (de)

Weitere Informationen

20 Weitere Informationen

Auf dem Internet der Bundeskanzlei sind weitere Dokumente zu den Nationalratswahlen zugänglich (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen). Die Unterlagen umfassen unter anderem Informationen über das Anmeldeformular zum Eintrag ins Parteienregister der Bundeskanzlei.
Ab Anfang 2027 werden auf dieser Webseite Informationen

- über kantonale Normen zur Zuteilung der Ordnungsnummern an die kandidierenden Listen,
- über Stimmerleichterungen und
- über die Wahlverantwortlichen in den Kantonen

verfügbar sein.
Ende März 2027 werden auf dieser Seite ebenfalls der Wahlanmeldeschluss und die Bereinigungsfrist aller Kantone und Ende September 2027 die kandidierenden Listen veröffentlicht.

Gemeinsam mit dem Bundesamt für Statistik, den Parlamentsdiensten und ch.ch betreibt die Bundeskanzlei zudem eine Webseite zu den eidgenössischen Wahlen 2027 mit Informationen, Anleitungen, Wissenswertem und weiterführenden Links. Link zur Wahlplattform: www.ch.ch/wahlen2027. Dort werden ab dem 24. Oktober 2027 auch die Resultate präsentiert.

Rechtsgrundlagen

21 Rechtsgrundlagen

21.1 Wahlrechtsgrundlagen

- Bundesverfassung (BV, SR *101*), Artikel 34, 39, 40, 136, 137, 143-145, 148 und 149;
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR *161.1*);
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR *161.11*), Artikel 6a-17;
- Verordnung vom 27. August 2025 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR *161.12*, AS *2025* 541);
- Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister (SR *161.15*);
- Kreisschreiben des Bundesrates vom 28. Oktober 2026 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 24. Oktober 2027;
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR *173.110*), Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4.

21.2 Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

- Bundesverfassung (SR *101*), Artikel 40;
- Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG, SR *195.1*);
- Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG, SR *195.11*);
- Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer (BBl *2015* 7501).

21.3 Einsatz des elektronischen Stimmkanals

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR *161.1*); Artikel 8*a*;
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR *161.11*), Artikel 27*a*-27*o*;
- Verordnung der BK vom 25. Mai 2022 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS, SR *161.116*).